

Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Z1 GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe – sind dargestellt in:

- Krefeld-Linn/-Gellep-Stratum,
- Krefeld-Uerdingen,
- Düsseldorf-Hafen,
- Düsseldorf-Reisholz,
- Neuss-Hafen,
- Dormagen-Stürzelberg/Neuss-Uedesheim und
- Emmerich.

GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr – sind dargestellt in:

- Wuppertal-Langerfeld und
- Jüchen.

Innerhalb der mit Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zugang zu einer Wasserstraße und Anbindung an das Schienennetz sind mit Mitteln der Bauleitplanung Flächen für die innergebietsliche Anbindung der Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an das übergeordnete Schienennetz vorzuhalten.

In den Bauleitplänen dürfen neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen oder die darin zulässigen Baugebiete nur in einem Abstand von mehr als 300 m von den Grenzen der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe – ausgewiesen werden. Ausnahmsweise sind solche Planungen in einem Abstand von weniger als 300 m möglich, wenn hierdurch kein neues Abstandserfordernis zu einem Hafensstandort ausgelöst wird.

Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als 300 m, die die Einhaltung eines Abstandes zu einem Standort des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe – erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

Im Übrigen gilt für heranrückende schutzbedürftige Nutzungen G1.

Z2 GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie sind dargestellt in:

- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafens Elmpt),
- Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),
- Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57) und
- Grevenbroich/Jüchen (südlich A46/B59).

Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. Zuliefer- und Nebenbetriebe dürfen zugelassen werden, wenn sie in einem engen funktionalen Zusammenhang zu einem bereits ansässigen flächen-intensiven Betrieb oder erheblich belästigenden Gewerbebetrieb stehen.

Die Bauleitplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Abstand von 300 m zu den GIB-Z schutzbedürftige Nutzungen, die ein Abstandserfordernis im Sinne des Abstandserlasses NRW auslösen können, nicht neu geplant werden oder nicht näher heranrücken können. Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bau-flächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als 300 m, die einen Abstand zu einem solchen GIB erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

Im Übrigen gilt für heranrückende schutzbedürftige Nutzungen G1.

Z3 GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung sind dargestellt in:

- Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),
- Krefeld/Meerbusch (Beiderseits der A44/westl. L26),
- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafens Elmpt),
- Grevenbroich/Jüchen (südlich A46/B59),
- Nettetal-Kaldenkirchen,
- Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57) und
- Straelen-Herongen.

In den v. g. GIB-Z können emittierende Gewerbebetriebe nach den Regelungen von Kap. 3.3.1 angesiedelt und erweitert werden, soweit keine andere Zweckbindung nach Kapitel 3.3.2, Ziele 1, 2 oder 4-6 vorgesehen ist. Aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen sind sie von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume. Die Belegheitskommune bzw. die beteiligten Kommunen informieren frühzeitig betroffene Akteure in der Region über die Planungsziele für den Standort.

Z4 GIB mit der Zweckbindung Kalkabbaugebiete sind dargestellt in:

- Wuppertal-Dornap und

- Wülfrath-Rohdenhaus.

Z5 GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung sind dargestellt in:

- Geldern-Lüllingen.

Z6 Sonstige zweckgebundene Standorte sind dargestellt in:

- Weeze-Laarbruch (Zweckbindung flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe),
- Kalkar-Appeldorn (Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte),
- Goch-Hommersum (Zweckbindung Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depot zu gewerblichen Zwecken),
- Straelen-Herongen (Agrobusiness, Logistik),
- Wuppertal-Vohwinkel / Knäppersteich zwischen Bahnstraße und der Bahntrasse von Wuppertal-Vohwinkel nach Wülfrath-Aprath (Nachnutzung gewerblich genutzter Flächen) ~~und~~,
- Düsseldorf-Lausward (Zweckbindung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe und Zweckbindung für Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe) ~~– und~~
- Grevenbroich-Stadtmitte/Wevelinghoven zwischen L361, Bahntrasse, Nordstraße und Wevelinghovener Straße (Zweckbindung Rechenzentrum und untergeordnete Nebenanlagen).

G1 Grenzt ein GIB mit Zweckbindung an einen ASB oder ASB-GE, dann soll durch Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass durch heranrückende Wohnbebauung oder heranrückende andere schutzbedürftige Nutzungen der Betrieb bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in diesen GIB gefährdet wird. Es soll durch die Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen auch verhindert werden, dass aufgrund heranrückender schutzbedürftiger Nutzungen Betriebserweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in diesen GIB nicht mehr für die Erweiterung oder Ansiedlung von emittierenden Gewerbebetrieben genutzt werden können. Die Abstände sollen vorrangig in den ASB oder ASB-GE gesichert werden.

Ein Abstandserfordernis kann auch gegeben sein, wenn GIB und ASB oder ASB-GE nicht unmittelbar aneinandergrenzen, aber sich in einem GIB Betriebe befinden, die größere Abstände erfordern.

Erläuterungen

¹ Als GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs (Z1) werden regional bedeutsame Standorte mit einer Größenordnung von mehr als 10 ha dargestellt, die mindestens über einen Anschluss an das Straßen- und an das Bahnnetz verfügen, unabhängig von der jeweiligen Betreiberstruktur. Sie sind gewerblichen Betrieben im Güterverkehr und Einrichtungen zum Güterumschlag vorbehalten. Solche sind insbesondere Dienstleistungsbetriebe für den Transport, für Lagerei, Speditionen und logistische Dienstleistungen. Einrichtungen zum Güterumschlag dienen der Verladung, d.h. dem Um-, Auf-, Ab- oder Entladen von Gütern auf oder von LKW, Güterzügen oder Schiffen mit dem Ziel der Verlastung.

2 Die GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe (Z1) sind aufgrund ihres Anschlusses an eine Wasserstraße und ihrer öffentlichen Zugänglichkeit besonders bedeutsame Schnittstellen im kombinierten Verkehr. Als Hafennutzungen sind solche Nutzungen zu verstehen, die dem Güterumschlag zwischen See- und Landweg dienen. Hafenaaffines Gewerbe sind alle Betriebe des Dienstleistungsgewerbes im Güterverkehr sowie produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Umschlag oder dem Betrieb eines Hafens aufweisen. Im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen werden landesbedeutsame Häfen bestimmt und u.a. im Hinblick auf ihren Flächenbedarf beschrieben.

3 Die Zweckbindung für Standorte des kombinierten Güterverkehrs in Z1 gilt auch für von der entsprechenden zeichnerischen Darstellung umfasste Teile von Wasserstraßen (Hafenbecken), Oberflächengewässern sowie Bahnbetriebsflächen. Es handelt sich hier um überlagernde Darstellungen einer Wasserstraße bzw. eines Oberflächengewässers oder einer Bahnbetriebsfläche und eines GIB.

4 Der Regionalplan definiert über eine zeichnerische Darstellung die Anbindung der Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe (Z1) an das Schienennetz. Die Freihaltung von Flächen für eine innergebietliche Fortsetzung dieser Anbindung kann mit Mitteln der Bauleitplanung gewährleistet werden.

5 Hinweise darauf, ob durch die Planung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen oder darin zulässiger Baugebiete oder sonstiger schutzbedürftiger Nutzungen ein Abstandserfordernis nach Z1 oder Z2 (300 m) ausgelöst wird, sind dem Abstandserlass NRW, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Anlagen und Verordnungen und dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18“ zu entnehmen. Ergänzend können hierbei sowie bei der Einschätzung des Konfliktpotentials nähere Umstände des Einzelfalls insbesondere in Bezug auf die betriebliche Organisation und die Emissionssituation berücksichtigt werden. Abstände können beispielsweise unterschritten werden, wenn die Grundstücksgröße und die Lage der emittierenden Betriebe ein Heranrücken erlauben oder wenn wegen benachbarter Nutzungen bereits Abstände einzuhalten sind und sich diesbezüglich durch die hinzu kommende Planung oder Maßnahme keine Veränderung ergibt (z.B. Schließung von Baulücken). Ein neues Abstandserfordernis wird auch dann ausgelöst, wenn durch die Unterschreitung des Abstandes mit der vorgesehenen Planung erstmalig bisher ungestörte Betriebsabläufe und Grundstücksbereiche berührt werden (z.B. bei größeren Betriebsgrundstücken, die bisher nur auf einer Seite von schutzbedürftigen Nutzungen umgeben sind, oder bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzungen in der Hauptwindrichtung).

Als nicht umgesetzt anzusehen, und daher – sofern die Voraussetzungen von Ziel 1 Absatz 5 oder Ziel 2 Absatz 3 erfüllt sind – zurückzunehmen sind Bauflächen oder Baugebiete in vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplänen, für die entweder – bei Flächennutzungsplänen – keine verbindliche Bauleitplanung besteht oder – bei Bebauungsplänen – in denen noch keine Bauvorhaben genehmigt wurden. Eine Rücknahme erfolgt durch ein Bauleitplanverfahren zur Aufhebung bzw. Änderung der Bauflächen oder Baugebiete für die schutzbedürftige Nutzung, welche das Abstandserfordernis auslöst.

6 Flächenintensive Vorhaben nach Z2 können z.B. Unternehmen aus der Logistikbranche oder große produzierende Unternehmen sein, die für eine Ansiedlung einen großen Flächenbedarf haben. Flächenintensiv sind Ansiedlungen, wenn sie mehr als 5 ha an einer Betriebsstätte bzw. einem Betriebsstandort im Endausbau bedürfen, d.h. Erweiterungsflächen werden mit einbezogen.

Stark emittierende Industriebetriebe sind vergleichbar mit den Betrieben, die nach Abstandserlass NRW den Klassen I-V zugeordnet sind und einen Abstand von mindestens 300 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Reine Wohngebiete) erfordern, oder Betriebsbereiche nach Störfall-VO, die nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18“ Abstände erfordern. Es ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, die GIB zu gliedern und – wenn der Standort geeignet ist –, Teile des GIB bauleitplanerisch zu sichern, in denen stark emittierende Industriebetriebe mit größeren Abstandserfordernissen angesiedelt werden können.

In dem GIB-Z Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372) sind wassergefährdende Großanlagen nicht zulässig. Im GIB-Z Niederkrüchten sind Entwicklungspotenziale für die Ansiedlung von Betrieben, die einen Flächenbedarf von 10 ha und mehr haben, bauleitplanerisch vorzusehen. Zudem können im GIB-Z Niederkrüchten Bauflächen oder Baugebiete nach den Regelungen in Kap. 3.3.1 geplant werden, um den Bedarf der Gemeinde Niederkrüchten zu decken und um Abstandserfordernisse zu schutzbedürftigen Nutzungen umsetzen zu können (Entwicklungspotenzial 20 ha).

7 Die in Z6 genannten flughafenaffinen Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe sind solche Betriebe, die hinsichtlich ihres Transportbedarfs wesentlich auf einen Flughafen angewiesen sind oder in einer positiven Wechselwirkung hiermit stehen (z.B. Luftfrachtaffine Transportunternehmen, Logistikunternehmen wie Lager- und Verteilzentren, Hotellerie, Gastronomie, Zulieferer) (vgl. Aring 2005 (S. 3)).

8 Die in Z3 genannten besonderen Standortbedingungen beziehen sich z.B. auf das Flächenpotenzial, die Lage und die Anbindung der zweckgebundenen Standorte. Betroffene Akteure sind z.B. die Regionalplanungsbehörde, unmittelbar angrenzende Nachbarkommunen und berührte Fachbehörden. Sie sind vor Beginn des offiziellen Verfahrens zur FNP Änderung nach BauGB über Planungsziele und – soweit vorliegend – über konzeptionelle Überlegungen (z.B. vorgesehene Branchen, Standortqualitäten, Bauabschnitte) zu informieren. Die Gewerbeflächenpotenziale, die an den überregional bedeutsamen Standorten entstehen, werden der betroffenen Planungsregion zugeordnet. D.h. sie werden anteilig der Belegenheitskommune, sonstigen beteiligten Kommunen und ggf. auch der gesamten Planungsregion in der Bedarfsprüfung angerechnet. Die Standorte, bei denen mehrere Beteiligte genannt sind, sind interkommunal zu entwickeln.

9 Der Trennungsgrundsatz nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfordert, Baugebiete einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Wohnbauflächen, wichtige Verkehrswege oder FFH- und Naturschutzgebiete – siehe Erläuterung 3 zu Kapitel 3.3.1) so weit wie möglich vermieden werden. Die Anforderungen des § 50 BImSchG sind auch zu beachten, wenn schutzbedürftige Nutzungen an einen GIB mit Zweckbindung heranrücken. Eine Wohnbebauung oder andere schutzbedürftige Nutzung rückt nach den Regelungen des G1 an einen GIB mit Zweckbindung heran, wenn erstmalig Bauflächen dafür in dem betroffenen Abstand zum angrenzenden GIB ge-

plant werden und damit die gewerbliche Entwicklung erstmals oder stärker als bisher eingeschränkt wird. Ein Heranrücken ist auch gegeben, wenn sich zwar bereits schutzbedürftige Nutzungen in entsprechenden Abständen zum Betrieb befinden, jedoch mit der vorgesehenen Planung erstmalig bisher ungestörte Betriebsabläufe und Grundstücksbereiche berührt werden (z.B. bei größeren Betriebsgrundstücken, die bisher nur auf einer Seite von schutzbedürftigen Nutzungen umgeben sind, oder bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzung in der Hauptwindrichtung). Hinweise darauf, ob durch die Planung von Bauflächen und Baugebieten für schutzbedürftige Nutzungen ein Abstands-erfordernis zu einem GIB mit Zweckbindung ausgelöst wird, sind dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den dazu gehörigen Anlagen und Verordnungen und dem Abstandserlass NRW zu entnehmen.

Ein Abstandsgebot für Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung kann sich aus Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie ergeben. Betriebsbereiche sind die unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereiche, in denen gefährliche Stoffe oberhalb der im Anhang I der Störfall-Verordnung festgelegten Mengenschwellen vorhanden sind und von denen somit ein Störfall bzw. eine ernste Gefahr ausgehen kann („Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung“). Für die Beurteilung eines Abstandsgebotes zu einem Betriebsbereich kann der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18“ in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen werden.

Ergänzend können hierbei sowie bei der Einschätzung des Konfliktpotenzials nähere Umstände des Einzelfalls insbesondere in Bezug auf die betriebliche Organisation und die Emissionssituation berücksichtigt werden. Abstände können beispielsweise unterschritten werden, wenn die Grundstücksgröße und die Lage der emittierenden Betriebsbereiche ein Heranrücken erlauben oder wenn ergänzende störfallbegrenzende Maßnahmen Berücksichtigung finden können.

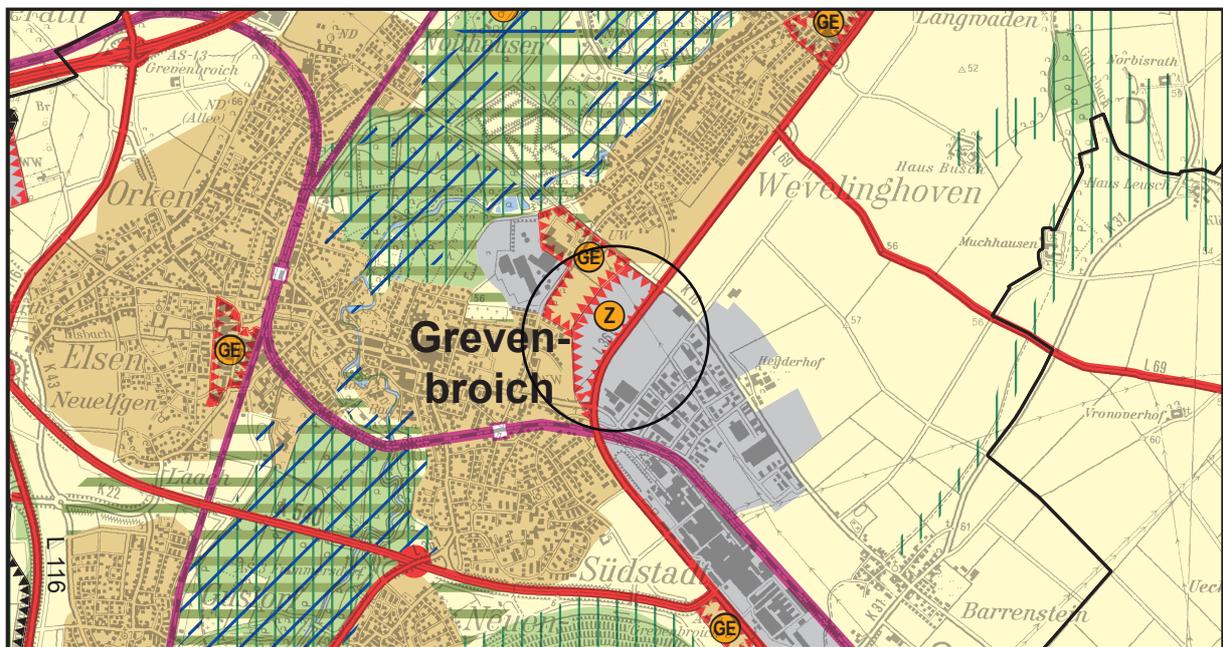
Geeignete Maßnahmen, um eine Einschränkung des emittierenden Gewerbes durch heranrückende empfindliche Nutzungen zu vermeiden, können z.B. die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO an der Grenze von GIB und ASB / ASB-GE sein oder im Einzelfall die Planung einer Grün- oder Freifläche im angrenzenden ASB.

**16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
im Gebiet der Stadt Grevenbroich**
(Änderung von AFA in GIB-Z)

Festgestellt durch den Regionalrat am 14. Dezember 2023

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 22. Dezember 2023

Bekanntgemacht im GV. NRW. Nr. 30 vom 29. Oktober 2024, Seite 652



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der geänderten Fassung